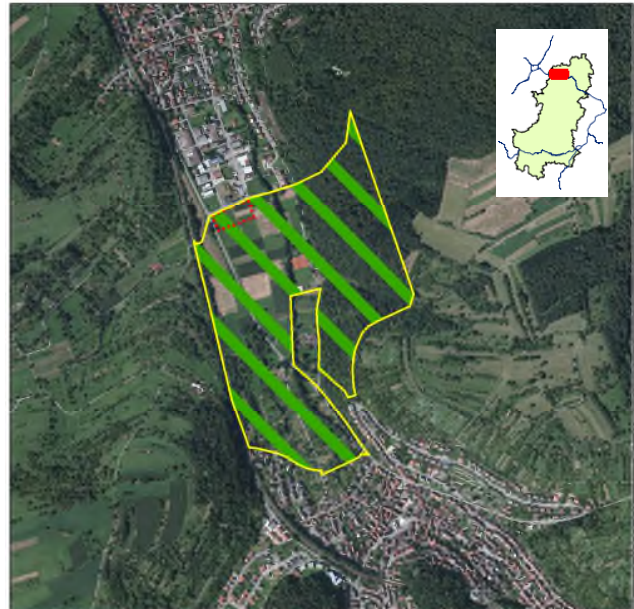




REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD

Körperschaft des öffentlichen Rechts



4. Änderung des Regionalplans 2015

Teiltrücknahme der Grünstreife zwischen Bilfingen und Ersingen

(Kämpfelbach)

4. Änderung des Regionalplans 2015

Teilrücknahme der Grünfäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach)

Regionalverband Nordschwarzwald

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung: 14.05.2014

Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 44-2424-23/23): 11.11.2014

Öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg: 21.11.14

Ausgefertigt:
Pforzheim, den 17.11.2014


Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender



Bearbeitung: Dipl. Ing. Kerstin Baumann

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31,
75172 Pforzheim
Telefon: 07231/14784-0, Fax: -11
www.rvnsw.de; sekretariat@rvnsw.de

Inhaltsverzeichnis

4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach)

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald zur Feststellung der 4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach).....	I
Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach).....	II
Kartenteil einschließlich Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung	III

Satzung des Regionalverbands Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 14.05.14 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach), Region Nordschwarzwald, bestehend aus einem Kartenteil einschließlich Begründung und Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

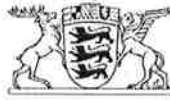
- (1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die genehmigte Karte verbindlich.
- (2) Gleichzeitig tritt der entsprechende Teil der Satzung vom 12.05.2004 über die Feststellung des Regionalplans 2015 der Region Nordschwarzwald außer Kraft.

Regionalverband Nordschwarzwald, Pforzheim

14.05.14


Heinz Hornberger
(Verbandsvorsitzender)





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-23/23

Genehmigung

4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach), Region Nordschwarzwald

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 14. Mai 2014 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach), bestehend aus einem Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
3. Die 4. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach) wird mit dem Tag der öffentlichen Be-

kannmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 11. November 2014



Kristin Keßler
Ministerialdirigentin



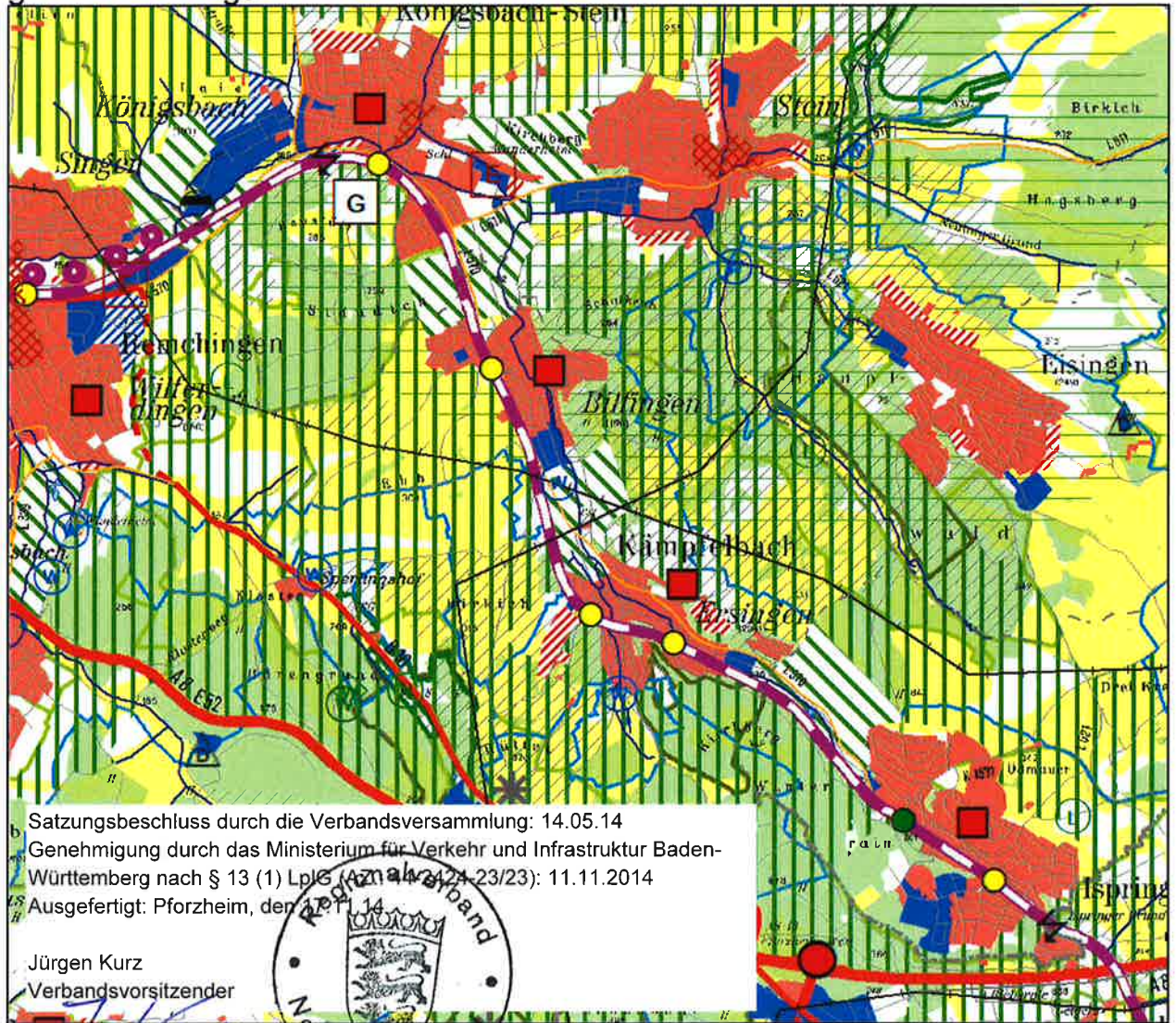
III

Kartenteil einschließlich Begründung und
Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Planteil:

4. Änderung des Regionalplans 2015 Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen

gemäß Satzungsbeschluss vom 14.05.2014



4. Änderung des Regionalplans 2015, Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, Teilrücknahme der Grünzäsur

<p>Legende (Auszug)</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünzäsur Grünzug GE / GI Bestand Wohnen Bestand Wald Mindestflur Bodenschutz 	<p>4. Änderung des Regionalplans 2015 Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen</p> <p>20.06.13 Bm</p> <p>0 312,5 625 1.250 1.875 2.500 Meter</p>	<p style="text-align: center;">N</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">1:50.000</p>
<p>Datenquelle: Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS- Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: „TK 50-Schrift“ © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19</p>		<p style="text-align: center; font-size: small;">Regionalverband Nordschwarzwald</p>

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender

4. Änderung des Regionalplans 2015

Teilrücknahme der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen (Kämpfelbach)

Begründung:

Die Grünzäsur zwischen Ersingen und Bilfingen soll am südlichen Ortsrand von Bilfingen in einem Teilbereich (0,7 ha) zurückgenommen werden, um im Anschluss an das Bilfinger Gewerbegebiet zur Sicherung der Nahversorgung einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt ansiedeln zu können. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens abgelehnt, da Grundzüge der Planung berührt werden. Daher ist zur Realisierung der Planung eine Änderung des Regionalplans 2015 erforderlich. Diese Änderung wurde durch die Gemeinde Kämpfelbach beantragt. Die politische Entscheidung zur Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgte ausschließlich unter dem Aspekt der Sicherung der Nahversorgung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes.

Zur Bewertung der Einzelhandelssituation in Kämpfelbach wurde im Vorfeld ein Nahversorgungskonzept durch die imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen erstellt und es wurden die möglichen Auswirkungen einer Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes (Discounter, 800 m² Verkaufsfläche) untersucht. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation in Kämpfelbach oder umliegenden Gemeinden gerechnet werden muss. Grundsätzlich ist damit eine Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Kämpfelbach zulässig. Insgesamt wurden neun alternative Standorte untersucht, von denen jedoch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und zu geringer Größe nur die Fläche südlich des Ortsteils Bilfingen geeignet ist. Die somit einzige realisierbare Alternative liegt innerhalb der regionalplanerisch gebietsscharf festgelegten Grünzäsur zwischen Ersingen und Bilfingen. Da gemäß PS 3.2.2 Z (1) in Grünzäsuren eine bauliche Entwicklung unzulässig ist und ein Zielabweichungsverfahren durch das Regierungspräsidium abgelehnt wurde, ist die Teilrücknahme der Grünzäsur durch die 4. Änderung des Regionalplans 2015 erforderlich.

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 9 i.V.m. § 2a des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg vor, bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Änderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Flora/Fauna/Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/Luft) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung beigefügt. Wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass bei Realisierung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand mit hohen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild gerechnet werden muss. In Teilbereichen wie beispielsweise

im Bereich Kultur- und Sachgüter sind die Auswirkungen auf Regionalplanungsebene nicht absehbar. Dazu müssen Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Da die Alternativenprüfung jedoch ergeben hat, dass aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und zu geringer Größe lediglich die gewählte Alternative südlich Bilfingens für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes geeignet ist, und derzeit nicht von nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszugehen ist, wurde die Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen durch die 4. Änderung zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes teilweise zurückgenommen. Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Änderungen der Plansätze des Regionalplans 2015 sind nicht erforderlich, da sich die Änderung ausschließlich auf den Planteil des Regionalplans 2015 bezieht.

Nach § 2a (6) LplG enthält die Begründung der Regionalplanänderung auch eine zusammenfassende Erklärung sowie eine mit der höheren Raumordnungsbehörde abgestimmte Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Änderung (Monitoring).

Zusammenfassende Erklärung

a) Berücksichtigung von Umwelterwägungen

Für die Planung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert. Die konkrete Umsetzung umweltschützender Belange muss im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

b) Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach LplG § 9 (3) bis (7) und § 12 (2) bis (6) und Darstellung der Gründe, die nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren

Wie im Umweltbericht dargestellt, sind vorbehaltlich weiterer Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Entscheidungserheblich für die Festlegung im Plan waren daher zum einen die Ergebnisse der Umweltprüfung, die Notwendigkeit zur Sicherung der Nahversorgung der Gemeinde Kämpfelbach sowie die Alternativenprüfung mit dem Ergebnis, dass der ausgewählte Standort der einzige realisierbare Standort ist.

Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderung (Monitoring) soll dazu dienen, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlentwicklungen erkannt und behoben werden können. Bei der Regionalplanänderung ist insbesondere zu überwachen, wie sich die Rücknahme der Grünzäsur für die Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittelmarktes auf die Belastung des Landschaftsraumes durch Lärm und Freiflächenverlust auswirkt. Diese Überwachung kann im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgen und möglicherweise zu einer Neuausweisung einer Grünzäsur an anderer Stelle führen.

Die konkreten Auswirkungen durch die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes werden auf der Grundlage der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren in den nachgeordneten Planungsebenen überwacht.

Das Monitoring wurde mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt.

4. Änderung des Regionalplans 2015
Teilrücknahme der Grünstreife zwischen Bilfingen und Ersingen
(Kämpfelbach)

UMWELTBERICHT
(als gesonderter Bestandteil der Begründung)

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	5
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER 4. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS 20155	
1.2	DARSTELLUNG DER ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND ART DER BERÜCKSICHTIGUNG	7
1.2.1	REGIONALISIERTE UMWELTSCHUTZZIELE	7
1.2.2	ART DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTZIELE BEI DER REGIONALPLANÄNDERUNG	8
2	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	8
2.1	BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN	8
2.1.1	MENSCH	8
2.1.2	KULTUR- UND SACHGÜTER	9
2.1.3	LANDSCHAFT/LANDSCHAFTSBILD	10
2.1.4	FLORA, FAUNA, BIODIVERSITÄT	11
2.1.5	BODEN	12
2.1.6	WASSER	12
2.1.7	KLIMA/LUFT	13
2.2	STATUS-QUO-PROGNOSE	13
2.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.4	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	16
2.4.1	STANDORTALTERNATIVEN UND BEWERTUNG	16
2.4.2	GESAMTBEWERTUNG DER ALTERNATIVEN	17
3	<u>VORGEHENSWEISE BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN</u>	17
3.1	VORGEHENSWEISE BEI DER UMWELTPRÜFUNG	17
3.2	SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	18
4	<u>MONITORING</u>	18
5	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verbindlicher Regionalplan 2015 und 4. Änderung des Regionalplans 2015	6
Abbildung 2: Kulturdenkmale gemäß DSchG	9
Abbildung 3: Landschaftsbildprägende Funktion der Grünzäsur	10
Abbildung 4: Rösswiesenquelle	12
Abbildung 5: Standortbewertungen	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Regionalisierte Umweltschutzziele	7
Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen	14

Anhang.....21

Karte 1:	Grünzäsur Bilfingen – Ersingen und Plangebiet
Karte 2:	Schutzgut Mensch
Karte 3a:	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild – Abfolge von Siedlung und Freiraum
Karte 3b:	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild – Lage und Kenngrößen der Grünzäsur Bilfingen-Ersingen
Karte 4:	Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität
Karte 5:	Schutzgut Boden
Karte 6:	Schutzgut Wasser
Karte 7:	Schutzgut Klima, Luft

1 Einleitung

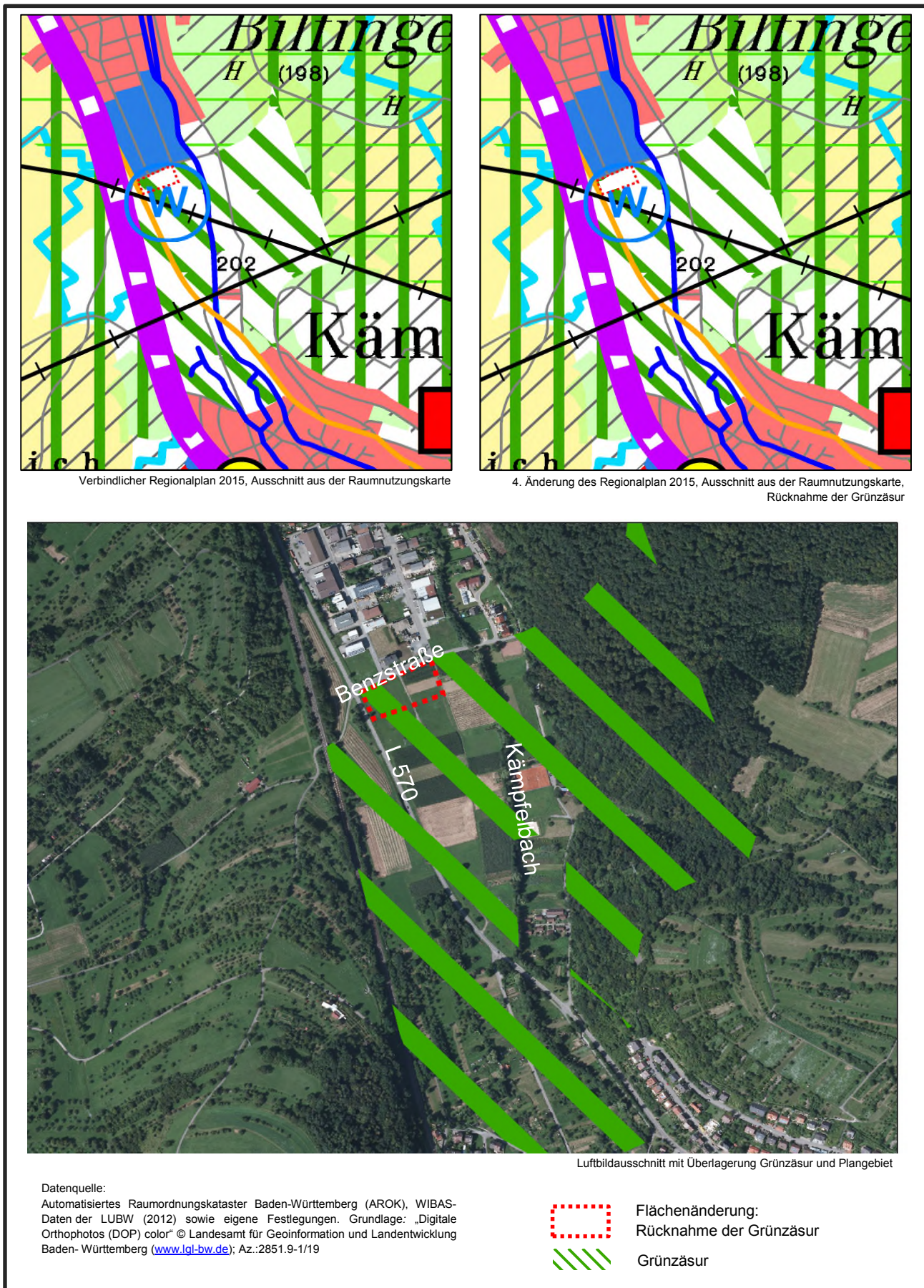
Die Gemeinde Kämpfelbach hat am 02.08.12 die Änderung des Regionalplans 2015 beantragt. Ziel des Antrages ist die Teilrücknahme der Grünstreife zwischen Bilfingen und Ersingen, damit dort im Rahmen der Bauleitplanung im Anschluss an das Bilfinger Gewerbegebiet ein kleinflächiger Lebensmittelmarkt angesiedelt werden kann. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens abgelehnt, da Grundzüge der Planung berührt werden. Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat am 05.12.12 nach einer Ortsbesichtigung der Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens zur Teilrücknahme einer Grünstreife zugestimmt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 4. Änderung des Regionalplans 2015

Anlass der 4. Änderung des Regionalplans 2015 ist die Absicht der Gemeinde Kämpfelbach für den Ortsteil Bilfingen einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt anzusiedeln, um die Nahversorgung sicherzustellen. Zur Bewertung der Einzelhandelsituation in Kämpfelbach wurde ein Nahversorgungskonzept durch die imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen erstellt und es wurden die möglichen Auswirkungen einer Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes (Discounter, 800 m² Verkaufsfläche) untersucht. Das Gutachten kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Nahversorgungssituation in Kämpfelbach oder umliegenden Gemeinden gerechnet werden muss. Grundsätzlich ist damit eine Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zulässig. Insgesamt wurden neun alternative Standorte untersucht, von denen jedoch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und zu geringer Größe nur die Fläche südlich des Ortsteils Bilfingen geeignet ist (vgl. Kap. 2.4). Die somit einzige vernünftige Alternative liegt innerhalb der regionalplanerisch gebietsscharf festgelegten Grünstreife zwischen Ersingen und Bilfingen und wird einer Umweltprüfung unterzogen. Da gemäß PS 3.2.2 Z (1) in Grünstreifen eine bauliche Entwicklung unzulässig ist und ein Zielabweichungsverfahren durch das Regierungspräsidium abgelehnt wurde, ist die Teilrücknahme der Grünstreife durch die 4. Änderung des Regionalplans 2015 erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst 0,7 ha. Er liegt am südlichen Ortsrand von Bilfingen und schließt direkt an das bestehende Gewerbegebiet und die derzeit einseitig bebaute Benzstraße an. Das Gelände ist derzeit als Wiese genutzt. Östlich verläuft der Kämpfelbach. Verkehrlich ist der Standort durch die Lage an der L 570 gut erschlossen. Im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes soll die bestehende Einmündung in die L 570 als Kreisverkehr umgebaut werden (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Verbindlicher Regionalplan 2015 und 4. Änderung des Regionalplans 2015



1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

1.2.1 Regionalisierte Umweltschutzziele

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die bei der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden sollen.

Tabelle 1: Regionalisierte Umweltschutzziele

Schutzgut	zugeordnete Schutzbelange	Regionalisierte Umweltschutzziele
1 Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheit • Freizeit und Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Emissionen (Lärm, Geruch, Erschütterungen) insbes. in Wohngebieten und -umfeld • Erhaltung des Freizeit- und Erholungswertes • Vermeidung von zusätzlichem motorisierten Verkehr
2 Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bau-, Boden- und Kulturdenkmale sowie Sachgüter • Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern • Erhalt von Sachgütern
3 Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Landschaftsbild • Landschafts-zerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft • Minimierung von Eingriffen in die Landschaft • Vermeidung von Landschaftszerschneidung
4 Flora, Fauna, Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> • Potenziale für das Vorkommen geschützter Tiere und Pflanzen • Lebensräume von Tieren u. Pflanzen • Zusammenhang der Lebensräume, Biotopverbund-system 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz • Erhaltung/Schaffung von Biotopverbund-systemen • Erhaltung großer unzerschnittener Räume • Wahrung der Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete
5 Boden	<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Bodenfunktionen • Archivfunktion und Seltenheit von Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der nat. Bodenfunktionen wie Puffer für Schadstoffe, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Standort für Kulturpflanzen / Standort für natürliche Vegetation • Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens auf nicht mehr genutzten Flächen
6 Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserdargebot, -menge, -qualität und -schutzwürdigkeit • Oberflächengewässerqualität, chem. Zustand, Ökologie • Hochwasserschutz, Rückhaltung • Trink- und Brauchwasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Quell- und Grundwasserschutz • Schonung von Bereichen mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffen • Schutz der Oberflächen-gewässer vor Schadstoffeintrag, Sicherung der Gewässergüte • Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz

Schutzgut	zugeordnete Schutzbelange	Regionalisierte Umweltschutzziele
7 Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz und Luftqualität • Klimarelevante Freiräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der CO²-Emissionen • Verbesserung der Klima- und Luftqualität • Vermeidung der Beeinträchtigung von Erholungsräumen durch Luftschadstoffe
8 Schutzgut-übergreifende Belange/ Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen der Landschaft/ der Umwelt • mögliche Überlastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Inanspruchnahme besonders hochwertiger Flächen auf das unbedingt notwendige Maß

1.2.2 Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Regionalplanänderung

Die Berücksichtigung der Umweltziele erfolgte bei der 4. Änderung des Regionalplans insbesondere durch die abgestufte Vorgehensweise bei der Alternativenauswahl (vgl. Kap.2.4). Es wurde die Alternative für die weitere Untersuchung eingestellt, die zum einen aufgrund ausreichender Flächengröße und kurzfristiger Verfügbarkeit vernünftig ist und zum anderen die voraussichtlich geringsten Umweltauswirkungen erwarten lässt. Die konkrete Umsetzung umweltschützender Belange muss im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen werden im Folgenden zwei Bereiche betrachtet. Zum einen wird der geplante Standort für den Lebensmittelmarkt untersucht und zum anderen werden die Auswirkungen durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes auf die Funktion der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen insgesamt betrachtet (vgl. Anhang, Karte 1).

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der derzeitige Zustand der einzelnen Umweltschutzgüter ist wie folgt zu beschreiben:

2.1.1 Mensch

Die Grünzäsur mit einer Ausdehnung von etwa 850 m zwischen Bilfingen und Ersingen besitzt eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. In der Grünzäsur finden derzeit Sport- und Freizeitnutzungen (Kleintierzüchter, Tennisplätze, Bolzplatz u.a.) statt. Die Flächen östlich des Kämpfelbachs sind ebenfalls für Vereins- und Sportnutzungen vorgesehen. Die Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen dient somit der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Laut Waldfunktionenkartierung handelt es sich im östlichen Teil der Grünzäsur Erholungswald und zum Teil um Immissionsschutzwald. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung der Fläche für die Freizeit- und Erholungsnutzung (vgl. Anhang, Karte 2).

2.1.2 Kultur- und Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmalpflege

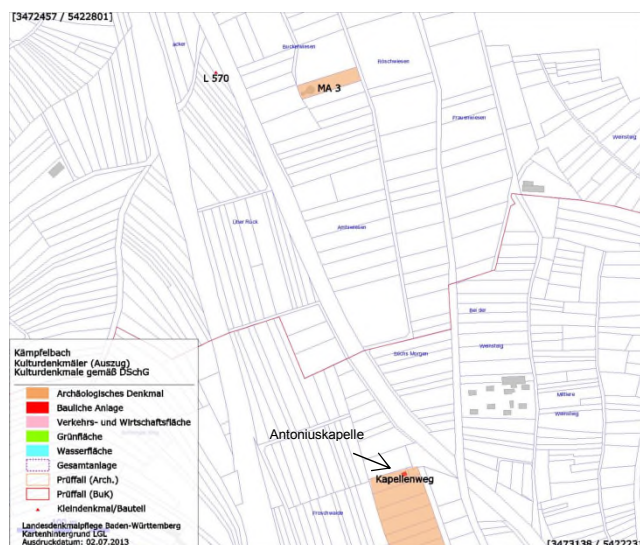
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind im Plangebiet selbst nicht direkt betroffen. Allerdings können sich außerhalb bebauter Gebiete gem. §§ 1, 12 oder 28 DSchG geschützte Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege befinden. Meist handelt es sich dabei um Klein- und Flurdenkmale, wie zum Beispiel Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine oder auch Kapellen oder ältere Brückenanlagen. Selbst wenn diese Objekte noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind, sind sie als Kulturdenkmale zu behandeln, sofern sie Kulturdenkmaleigenschaften besitzen.

Innerhalb der Grünzäsur befindet sich im Kapellenweg, Flst Nr. 8017 (§28 DSchG) die Antoniuskapelle, erbaut 1711, 1983 Abbruch und Wiederaufbau mit originalen Bau- und Ausstattungsteilen (früher Flstnr. 8016, versetzt). Gemäß § 15(3) DSchG ist in der Umgebung derartiger Kulturdenkmale die Errichtung baulicher Anlagen, die für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales von erheblicher Bedeutung sind, nach der vorherigen Abstimmung mit dem Ref. 26 / Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Karlsruhe eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich (vgl. Abbildung 2)

Archäologische Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt im Umfeld einer im 16. Jahrhundert abgerissenen Schleifmühle. Eine 1955 in den „Röschwiesen“ angeschnittene Kulturschicht könnte mit der Mühle in Verbindung stehen. Bei den Arbeiten an einem Tiefbrunnen wurden auch römische Funde entdeckt, deshalb ist im Plangebiet auch mit Siedlungsresten aus der Römerzeit zu rechnen. Bei den archäologischen Befunden handelt es sich um Kulturdenkmäler nach § 2 DSchG, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Wie weit sich diese Kulturschicht ausdehnt konnte bisher nicht ermittelt werden. Sie zeigt aber an, dass im Umfeld (auch über den in der Karte dargestellten Bereich) mit einer römischen Siedlung gerechnet werden muss. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Kulturdenkmale gemäß DSchG



Quelle: Auszug aus der Denkmalkartierung, Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg, per e-mail vom Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 26 am 02.07.13 erhalten

2.1.3 Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild setzt sich in der heutigen Kulturlandschaft aus natürlichen Elementen und Elementen der Siedlung zusammen. Bei entsprechender Verteilung, Anordnung und Ausprägung können Bilder entstehen, die man als harmonisch bezeichnen kann. Im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung ist dies konkret der Fall:

Grünzäsur

Die Grünzäsur ist durch ihre Größe und den vorherrschenden Freiraumnutzungen stark landschaftsbildprägend. Die visuelle Wahrnehmung erfolgt vom Auto aus (L

Abbildung 3: Landschaftsbildprägende Funktion der Grünzäsur



570) und von den Bewohnern und Besuchern von der Boschstraße und vom östlichen Verbindungsweg Ersingen-Bilfingen aus. Prägende Elemente sind die große Grünlandflächen und Streuobstflächen entlang der Landesstraße, die Gehölzaue des Kämpfelbaches und die Mischformen beiderseits des Verbindungsweges (vgl. Abbildung 3). Die

Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen hat an ihrer längsten Stelle eine Ausdehnung von etwa 850 m. Sie ist nach Flächenumfang und Ausprägung groß genug, um die gewollte optische Trennung der beiden Ortsteile zu gewährleisten (vgl. Anhang, Karten 3a und 3b).

Lage im Raum

Die Grünzäsur selbst ist eingebettet in die regionalplanerische Freiraumsicherung innerhalb des gesamten Kämpfelbachtals. In der Achse des Kämpfelbachtals hat sich eine regelmäßige Abfolge von Siedlungs- und Freiraumflächen in der Talaue herausgebildet; die einzelnen Siedlungskörper (= Dörfer) sind noch gut ablesbar. Die im Kämpfelbachtal festgelegten Grünzäsuren sollen dazu dienen, diese noch klar ablesbare Abfolge zu erhalten und eine Zersiedlung zu vermeiden. Die Grünzäsuren dienen der Siedlungsgliederung und sind dieser Funktion entsprechend von einer (weiteren) Bebauung freizuhalten (vgl. Anhang, Karte 3a).

Eine weitere Aufgabe der Grünzäsur ist es, ein optisches Scharnier zwischen den umgebenden Grünzügen zu bilden (visuelle Grünbrücken-Funktion). Hier verbindet die Grünzäsur der Kämpfelbachaue die westlich gelegenen Streuobstgebiete auf der "Ebb" mit den östlich gelegenen Waldflächen des „Berghau“.

Vorbelastungen in der Grünzäsur

Im Idealfall ist eine Grünzäsur frei von baulichen Anlagen und jeglichen Nicht-Freiraumnutzungen. Dieser Idealfall ist im dichtbesiedelten Raum eher die Ausnahme, ganz besonders im Umfeld von Ballungsräumen wie Pforzheim.

Einzelne technische Elemente wie die L 570 und die Hochspannungsleitung sind unter den gesellschaftlichen Gegebenheiten integrale Bestandteile des heutigen Landschaftsbildes und sind hinzunehmen. Da eine Straße nicht mit Hochbauten verbunden ist, werden die Sichtbeziehungen und die Offenhaltung der Tallandschaft als wesentliche Funktionen der Grünzäsur durch die Straßenverlauf der L 570 nicht entscheidend beeinträchtigt. Der positive Gesamteindruck wird nicht wesentlich geschmälert.

In der Grünzäsur finden weiterhin zwischen Bilfingen und Ersingen Sport- und andere Freizeitnutzungen mit baulichen Anlagen statt. Dies sind keine die Bedeutung der Grünzäsur abwertenden „minderwertigen“ Nutzungen. Vielmehr erlauben sie die notwendige Naherholung in der Umgebung der Siedlungen. Die Gebäude sind zwar als Vorbelastung der Grünzäsur zu werten, genießen jedoch Bestandsschutz und werden von den Besuchern als normaler Bestandteil empfunden.

Die vorhandenen Vorbelastungen erfordern jedoch in hohem Maße einen sensiblen Umgang bei weiteren Wünschen nach möglichen baulichen Eingriffen in die Grünzäsur:

Bebauungsplan „Sport- und Freizeit“

2008 wurde in der Grünzäsur nach umfangreichen Gesprächen, Abwägungen und Entscheidungen durch die Gremien des Regionalverbandes ein zusätzliches Sondergebiet für ein Vereinsheim zugelassen. Dazu wurde von der Gemeinde der Bebauungsplan „Sport und Freizeit“ aufgestellt, welcher mittlerweile in Kraft ist. Eine Umsetzung ist allerdings noch nicht erfolgt. Grundlage der Zustimmung der politischen Gremien war ein raumordnerischer Vertrag zwischen Regionalverband und Gemeinde, der einen Ausgleich durch Neuausweisung von Grünzäsurflächen an anderer Stelle öffentlich rechtlich bindend vorsieht.

In der Summe kommt der Grünzäsur zwischen Bilfingen und Ersingen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung (vgl. Kap. 2.1.1) zu.

2.1.4 Flora, Fauna, Biodiversität

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete betroffen. Bei den in Betracht kommenden Grünlandflächen im Plangebiet handelt es sich um artenarme Glatthaferwiesen (A1). Der östlich verlaufende Kämpfelbach mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen ist nach § 30 LNatSchG Baden-Württemberg ein besonders geschütztes Biotop 1 7017-236-0088 „Naturnahe Bachabschnitte des Kämpfelbachs zwischen Ersingen und Bilfingen“ (vgl. Anhang, Karte 4).

Artenschutzrechtlich ist der vorgesehene Standort nach aktuellem Wissensstand nicht relevant. In der Grünzäsur im Umfeld des Plangebietes weiter südlich in Rich-

tung Ersingen bestehen jedoch Habitate des Großen Feuerfalters sowie des Sumpfrohrsängers in den Feuchtgebietskomplexen. Nachgewiesen sind im Bereich der Talauie bedingt durch die Strukturvielfalt Garten-Rotschwanz und Neuntöter. Die Talauen sind zudem ideale Jagdhabitate für Fledermäuse. Amphibienpopulationen sind bisher nicht bekannt. Im Bereich der Tennisplätze sind Habitate der Zauneidechse nachgewiesen.

Im östlichen Bereich der Grünzäsur befinden sich zwei Waldbiotope („Sukzessionsgebüsch südlich Bilfingen“ und „Weinsteig nördlich Ersingen“) (vgl. Anhang, Karte 4).

Weder im Plangebiet noch in der Grünzäsur insgesamt befinden sich FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete.

Landesbiotopverbund (vgl. Anhang, Karte 4)

Der Vorhabensbereich überlagert in der Kategorie „Biotopverbund mittlerer Standorte“ in einem kleinen Bereich eine Kernfläche und einen 500 m-Suchraum des Landesbiotopverbundes.

Generalwildwegeplan

Der Generalwildwegeplan ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

2.1.5 Boden

Im Bereich des Vorhabens liegen Böden mit hoher Funktionserfüllung für die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ (vgl. Anhang, Karte 5).

2.1.6 Wasser

Grundwasserschutz/Trinkwasserversorgung

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „Röschwiesenquelle“ der Gemeinde Kämpfelbach. Im Vorfeld des Vorhabens wurden zur Erkundung des Untergrunds im Auftrag der Gemeinde Kämpfelbach mehrere Rammkernsondierungen im Bereich der Flurstücke 4941, 4940, 4939, 4937, 4936 und 4935 niedergebracht und ausgewertet. Danach stehen am Standort mehrere Meter mächtige Decklehme mit einer nur geringen Wasserdurchlässigkeit an, so dass von einer barrierewirksamen Überdeckung des Grundwassers ausgegangen werden kann.

Abbildung 4: Röschwiesenquelle



Angrenzend an den Vorhabensbereich befindet sich die „Röschwiesenquelle“, welche als Wasserschutzgebietszone I festgesetzt ist (vgl. Abbildung 4). Die Quelle wird derzeit nicht genutzt. Der Teilort Bilfingen bezieht das Trinkwasser zu 100 % aus Fernwasser der Bodenseewasserversorgung. Die „Röschwiesenquelle“ soll weiterhin als Ersatzwasserversorgung dienen. Daher muss die Anlage dem Stand der Technik entsprechen und nach der Trinkwasserverordnung regelmäßig untersucht werden (vgl. Anhang, Karte 6). Das Wasserschutzgebiet bleibt erhalten. Dies entspricht PS 3.3.6 (Z3) im Regionalplan 2015, wonach die Sicherung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung einen hohen Stellenwert einnimmt und dazu die Wasserefassungen als Wasserschutzgebiete gesichert werden sollen.

2.1.7 Klima/Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß der Klimaanalyse im Rahmen des MORO-Modellvorhabens der Modellregion Nordschwarzwald / Mittlerer Oberrhein „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“, 2011 um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit mäßiger Bedeutung. Die Grünzäsur insgesamt hat in Teilen eine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Der Kaltluftabfluss verläuft in nördliche Richtung (vgl. Anhang, Karte 7).

2.2 Status-Quo-Prognose

Unter einer Status-Quo-Prognose wird die Prognose der Umweltentwicklung ohne die Durchführung der Planung verstanden. Im vorliegenden Fall würde sich bei Beibehaltung der Grünzäsur und Verzicht auf die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes dies vor allem positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Darüber hinaus würden die in Kap. 2.3 beschriebenen negativen Umweltauswirkungen vermieden werden. Allerdings wäre nicht auszuschließen, dass der Markt dann an anderer, möglicherweise mit deutlich größeren Konflikten behafteten Stelle, angesiedelt werden müsste.

2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Am 26.03.13 fand ein Scoping-Termin mit den betroffenen Umweltbehörden statt. Im Rahmen des Scoping-Termins wurden die Umweltbelange erörtert (vgl. Kap.3.1). Auf der Basis der Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Umweltbehörden werden im Folgenden die Art der Beeinträchtigungen und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Rücknahme der Grünzäsur für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes dargestellt.

Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung/ Hinweise	Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch	Inanspruchnahme eines Teilbereiches für einen lokal bedeutsamen Erholungsbereich; Trennwirkung bedeutsamer Sichtbeziehungen in die freie Landschaft; Erschwerung des freien Zugangs über die Benzstraße zum Naherholungsgebiet; Störung der Naherholungsfunktion durch zusätzlichen Verkehr und erhöhte Lärmbelastung.	Mittlere Beeinträchtigung.
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Mögliche Beeinträchtigung von in der Grünzäsur vorhandenen (Antoniuskapelle) und möglicherweise vorhandenen gem. §§ 1, 12 oder 28 DSchG geschützten Objekten der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Ob weitere Objekte mit Kulturdenkmaleigenschaften im Gebiet vorliegen, ist jeweils im Bedarfsfall mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 zu klären und der bauliche Eingriff abzustimmen.	Keine abschließende Bewertung auf Regionalplanungsebene möglich. Die Prüfung, inwieweit durch die Planung tatsächlich Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen sind, erfolgt daher im Rahmen der Bauleitplanung.
	Archäologische Denkmalpflege: Möglicher Eingriff /Verlust von eventuellen archäologischen Befunden (Siedlungsreste aus der Römerzeit). Sollten Eingriffe in archäologische Befunde oder deren völlige Zerstörung nicht zu vermeiden sein, wäre eine Zustimmung zu dem Bauvorhaben gemäß § 7.2 DSchG nur unter der Auflage einer bauvorgreifenden archäologischen Ausgrabung und Dokumentation des Areals möglich. Zur Klärung der Frage, ob bzw. in welchem Maße archäologische Befunde durch die Baumaßnahme betroffen sind, sind im Vorfeld der Baumaßnahme Sondagen unter fachlicher Aufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 26 (Archäologische Denkmalpflege) zu fordern.	Keine abschließende Bewertung auf Regionalplanungsebene möglich. Die Prüfung, ob durch die Planung tatsächlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sind, erfolgt daher im Rahmen der Bauleitplanung.
Landschaft	Reduzierung der das Landschaftsbild prägenden Grünzäsur um 50 m auf 800 m; Störung der Sichtbeziehung zum Ortsteil Ersingen; Beeinträchtigung eines Landschaftsraumes mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit.	Hohe Beeinträchtigung.
Flora, Fauna, Biodiversität	Inanspruchnahme von artenarmen Glatthawiesen (A 1) im Plangebiet. In der Grünzäsur im Umfeld des Plangebietes mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumes von streng geschützten Tierarten nach § 7, 14 BNatSchG, § 43 LNatSchG (bspw. Habitate des Großen Feuerfalters sowie des Sumpf-Rohrsängers, Garten-Rotschwanz und Neuntöter, Fledermäuse, Zauneidechse).	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung. Detaillierte Untersuchungen zur tatsächlichen Beeinträchtigung erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung.
	Landesbiotopverbund Verlust einer Teilfläche einer Kernfläche und eines 500m -Suchbereiches für den	Geringe Beeinträchtigung.

Schutzgut	Art der Beeinträchtigung/ Hinweise	Bewertung der Umweltauswirkungen
	Landesbiotopverbund mittlerer Standorte. Inanspruchnahme eines Teils großer unzerschnittener Räume	
	Generalwildwegeplan Achsen des Generalwildwegeplans mehr als 5 km entfernt.	Keine Beeinträchtigung.
	FFH, SPA, NSG, LSG	Keine Beeinträchtigung.
Boden	Versiegelung durch Gebäude und Parkplatzebenen; Verlust von Böden mit hoher Funktionserfüllung für die Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“.	Hohe Beeinträchtigung.
Wasser	Inanspruchnahme eines Teilbereiches eines Wasserschutzgebietes Zone II des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Röschwiesenquelle“. Befreiung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen möglich (barriere wirksame Überdeckung muss erhalten bleiben und für den Betrieb müssen erhöhte Schutzvorkehrungen gelten).	Mittlere bis hohe Beeinträchtigung.
	Röschwiesenquelle (WSG Zone I)	Mittlere bis hohe Beeinträchtigung.
Klima/Luft	Inanspruchnahme eines Kaltluftentstehungsgebietes mit mäßiger Bedeutung. Das gesamte Gebiet zwischen Ersingen und Bilfingen ist vorbelastet durch bestehende Freizeitanlagen. Durch die Bebauung mit einem Lebensmittelmarkt wird ein Querriegel hinzugefügt, welcher den Kaltluftfluss in Richtung Norden behindert.	Mittlere Beeinträchtigung.
Schutzgutübergreifende, kumulative Wirkungen		
Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Beeinträchtigungen in unterschiedlicher Wirkintensität. Diese müssen im Zusammenhang betrachtet werden. Insbesondere sind bei Realisierung der Planung die Schutzgüter Boden und Landschaft von den Auswirkungen betroffen.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen		
Eingrünung des neuen Ortsrandes, Begrenzung der Bodenversiegelung, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, Dachbegrünung, Flachgründungen und erhöhte Schutzvorkehrungen des Betriebes bei Beibehaltung des Wasserschutzgebietes und Nutzung für die Ersatzwasserversorgung.		
Gesamtbewertung:		
<p>Die Realisierung der Planung wäre nach derzeitigem Kenntnisstand mit hohen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaft verbunden. Im Bereich Kultur- und Sachgüter sind die Auswirkungen auf Regionalplanungsebene nicht absehbar. Dazu müssen Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Für das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität wird derzeit von einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung ausgegangen. Detailliertere Untersuchungen müssen auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen. Da die „Röschwiesenquelle“ weiter für die Ersatzwasserversorgung dienen soll, müssen erhöhte Anforderungen an die Anlage gestellt werden.</p> <p>Vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse sind relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten. Von unüberwindbaren Beeinträchtigungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Ein Parallelverfahren Regionalplanänderung und Bauleitplanverfahren wird angestrebt. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen folgen und konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen erarbeitet werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein verträgliches Maß zu beschränken.</p>		

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

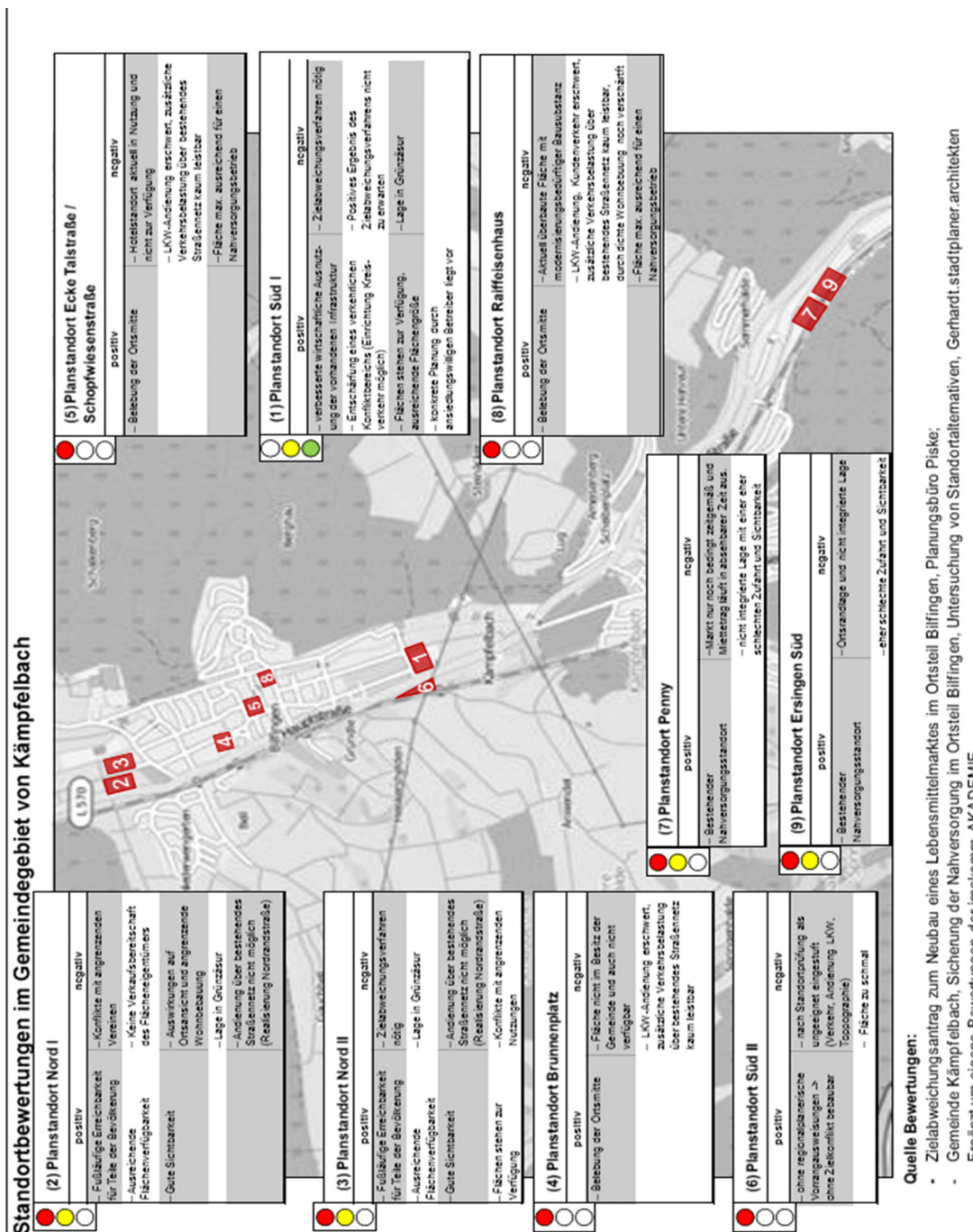
Es wurden im Vorfeld der Regionalplanänderung insgesamt 9 alternative Standorte untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.4.1 Standortalternativen und Bewertung

Folgende Standorte wurden untersucht und wie dargestellt bewertet:

Planstandort Süd I, Planstandort Nord I, Planstandort Nord II, Planstandort Brunnenplatz, Planstandort Ecke Talstraße / Schopfriesenstraße, Planstandort Süd II, Planstandort Penny, Planstandort Raiffeisenhaus, Planstandort Ersingen Süd

Abbildung 5: Standortbewertungen



2.4.2 Gesamtbewertung der Alternativen

Zusammenfassend sind die Alternativen wie folgt zu bewerten:

Anhand der dargestellten Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte (vgl. Abb. 5) zeigt sich, dass die integrierten Standorte keine ausreichende Größe für einen Lebensmittelanbieter aufweisen und zum anderen nicht in absehbarer Zeit für eine Umsetzung zur Verfügung stehen. Realisierbar wären die Planstandorte Nord I oder Süd I. Beide liegen innerhalb der Grünzäsur, wobei der Eingriff am Standort Süd I aufgrund der bestehenden verkehrlichen Anbindung mit dem geringeren Eingriff in die Grünzäsur zu bewerten ist. Gleichzeitig kann hier die Scharnierlage zwischen den Ortsteilen genutzt werden. Nutzungskonflikte sind geringer als bei Planstandort Nord I.

Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und zu geringer Größe ist somit lediglich die Alternative südlich Bilfingens (Planstandort Süd I) für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes geeignet. Der Planstandort „Süd I“ stellt somit die einzige vernünftige Alternative dar und wurde einer Umweltprüfung unterzogen.

3 Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

3.1 Vorgehensweise bei der Umweltprüfung

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 9 i.V.m. § 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vor, bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und Wechselwirkungen der Änderung bezogen auf die Schutzgüter (Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Flora/Fauna/Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/Luft) beschrieben und bewertet. Zu den inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht sind die Anlage 1 zu § 2a (1) und (2) LplG und Anlage 1 zu § 9 (1) ROG, welche sich nur unwesentlich voneinander unterscheiden, anzuwenden. Bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurden die betroffenen Umweltbehörden beteiligt. Am 26.03.2013 fand ein so genannter „Scoping-Termin“ auf der Grundlage eines vorab versandten „Scoping-Papiers“ statt. Das „Scoping-Papier“ enthielt die zu untersuchenden Schutzgüter, Umweltqualitätsziele sowie eine erste Einschätzung der Eingriffserheblichkeit. Darüber hinaus waren Materialien zur raumordnerischen und örtlichen Bedeutung der Grünzäsur im System der Freiraumsicherung im Kämpfelbachtal als Informationsgrundlage beigelegt.

Im Rahmen des Scopings fand eine „Abschichtung“ statt. Dabei wurde festgestellt, welche Untersuchungen in nachgeordneten Planungsebenen erfolgen müssen, da die Untersuchungen auf regionaler Ebene dem Maßstab des Regionalplans 1:50000

sowie dem Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen entsprechen sollen.

Die eingegangenen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen wurden geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Die Begründung zur Änderung des Regionalplans enthält neben dem Umweltbericht auch eine Zusammenfassende Erklärung, in der dargelegt ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan berücksichtigt wurden. Zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Änderung sind in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde entsprechende Maßnahmen benannt.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Untersuchung der Auswirkungen in der Regionalplanung entspricht dem Maßstab der regionalen Ebene (1:50.000). Daher ist für einige Schutzgüter nur eine Erstbewertung der Auswirkungen möglich. Eine detaillierte Untersuchung muss auf den nachgeordneten Ebenen erfolgen (Bspw. Kultur- und Sachgüter). Darüber hinaus liegen auf regionaler Ebene nicht für alle Schutzgüter verwertbare Datenbestände vor. Insbesondere im Bereich besonderer Arten- und Biotopvorkommen ist auf regionaler Ebene aufgrund fehlender Kenntnisse keine abschließende Bewertung möglich.

4 Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderung (Monitoring) soll dazu dienen, unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlentwicklungen erkannt und behoben werden können. Bei der Regionalplanänderung ist insbesondere zu überwachen, wie sich die Rücknahme der Grünstreife für die Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittelmarktes auf die Belastung des Landschaftsraumes durch Lärm und Freiflächenverlust auswirkt. Diese Überwachung kann im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans erfolgen und möglicherweise zu einer Neuausweisung einer Grünstreife an anderer Stelle führen.

Die konkreten Auswirkungen durch die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes werden auf der Grundlage der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren in den nachgeordneten Planungsebenen überwacht.

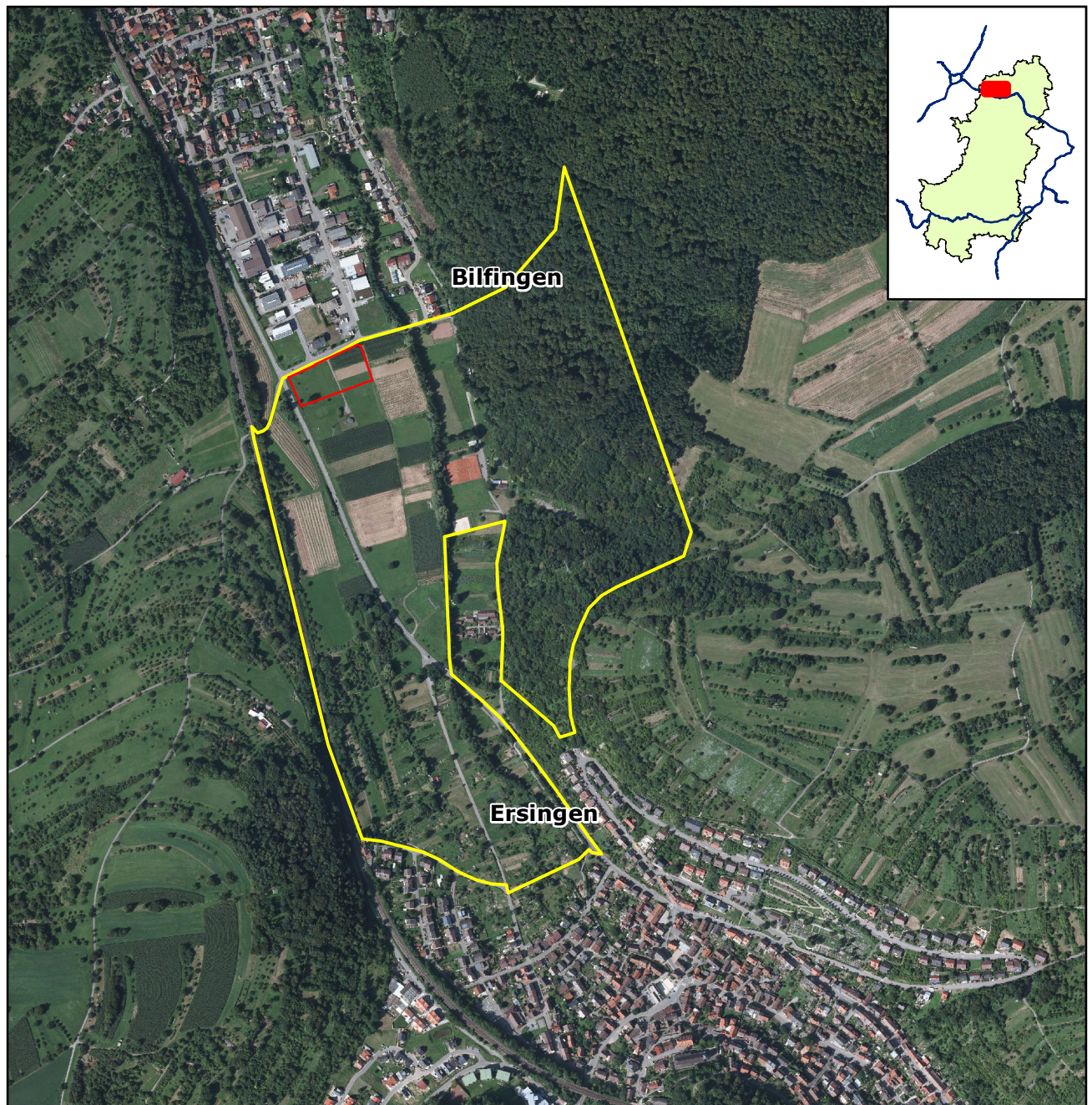
5 Zusammenfassung

Ziel der Änderung des Regionalplans ist die Teilrücknahme einer Grünstreife zwischen Ersingen und Bilfingen. Damit soll der Gemeinde Kämpfelbach die Möglichkeit zur Ansiedlung eines kleinflächigen Lebensmittelmarktes gegeben werden. Als einziger vernünftiger Standort kommt der Bereich südlich Bilfingens in Betracht. Sonstige Alternativen sind aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder zu geringer Größe nicht realisierbar.

Die erforderliche Rücknahme der Grünstreife und die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes südlich von Bilfingen sind mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den dort vorhandenen hochwertigen Boden verbunden. Weitere Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. In den nachgeordneten Planungsebenen müssen für die Schutzgüter detaillierte Untersuchungen folgen.

ANHANG

Karte 1: Grünfzäsur Bilfingen - Ersingen und Plangebiet Einzelhandel




Legende

- Grünfzäsur
- Plangebiet Einzelhandel

Umweltbericht
Karte 1: Grünfzäsur Bilfingen
und Plangebiet Einzelhandel

29.05.13 Bm/BI

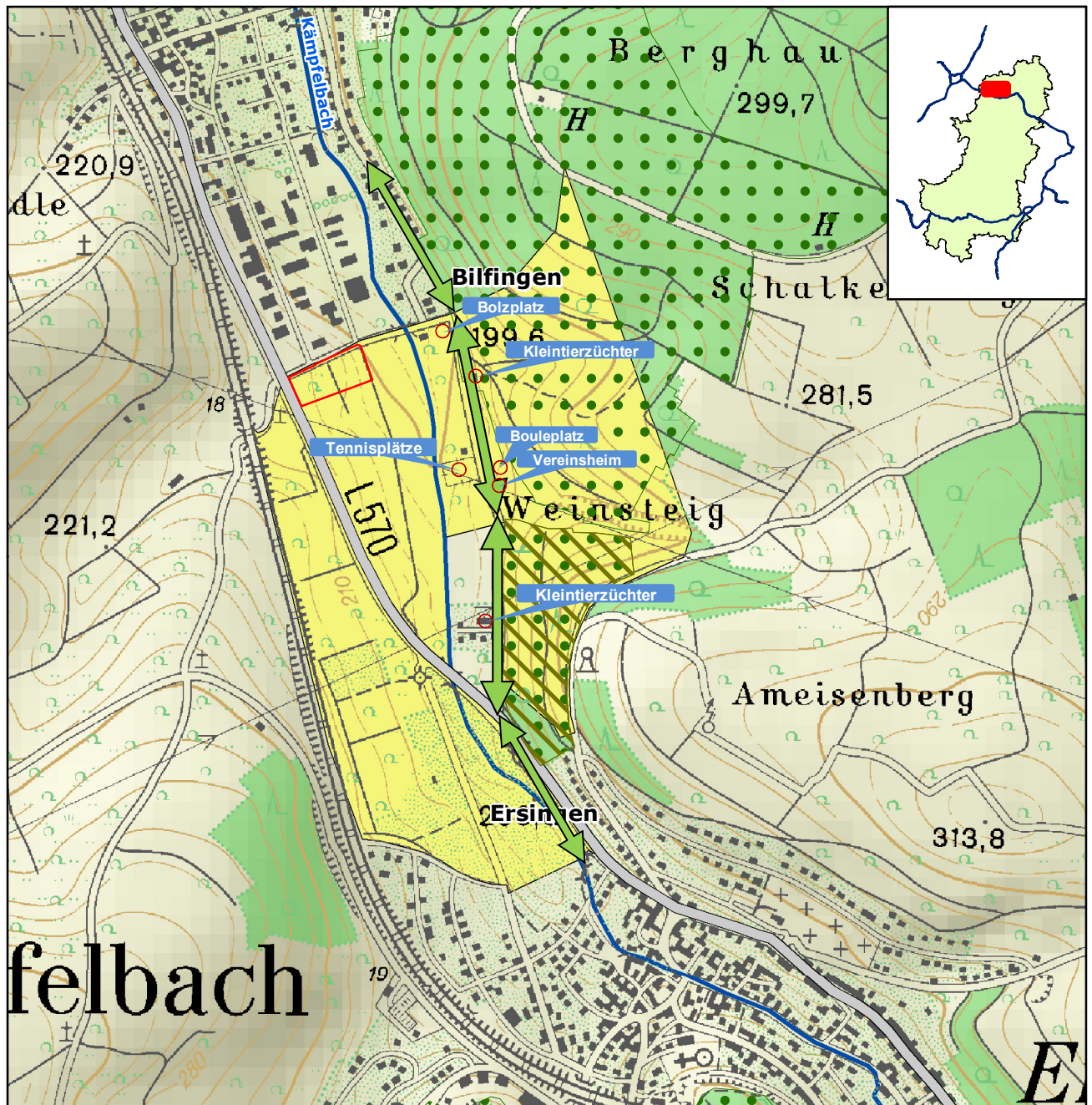
0 125 250 500
Meter

N

1:10.000

Datenquelle:
Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg
(AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene
Festlegungen. Grundlage: "Digitale Orthophotos (DOP) color"
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19


Wir planen die
Zukunft der Region
Regionalverband
Nordschwarzwald

Karte 2: Schutzgut Mensch



Legende

- Grünzäsur
- Plangebiet Einzelhandel
- Immissionsschutzwald
- Erholungswald
- Gewässerachse Kämpfelbach
- Wald
- Freizeiteinrichtungen (Sport, Kleintierzüchter)
- Fahrrad- und Fußwegachse Bilfingen Ersingen

Umweltbericht
Karte 2: Schutzgut Mensch

29.05.13 Bm/Bl

0 125 250 500
Meter

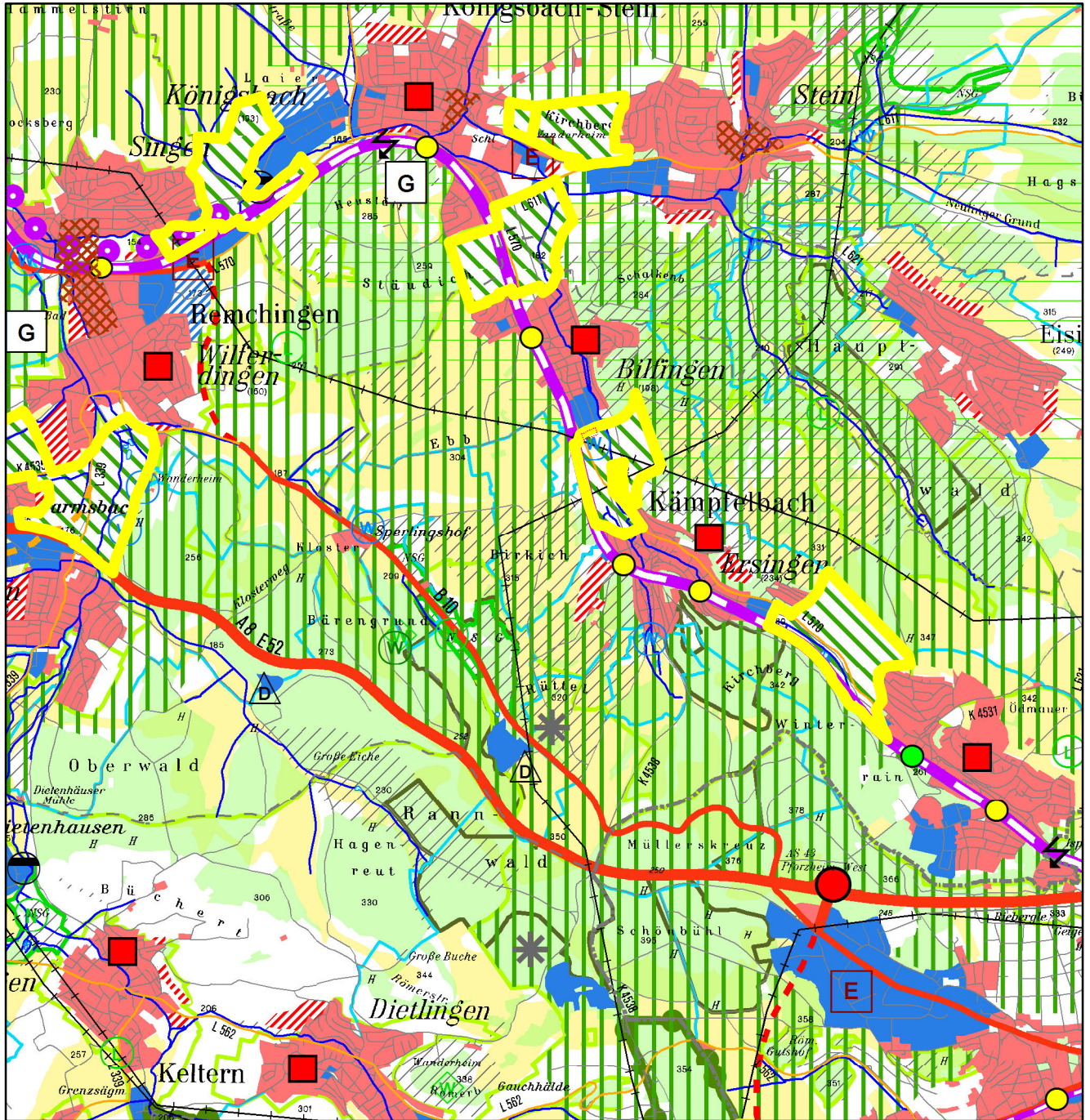
N

1:10.000

Datenquelle:
Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1:25 000"
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19



Karte 3a: Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild Abfolge von Siedlung und Freiraum



Legende (Auszug)

- Plangebiet
- Grünzäsur
- Grünzug
- GE / GI Bestand
- Wohnen Bestand
- Wald
- Mindestflur
- Bodenschutz

Umweltbericht
Karte 3a: Schutzgut Landschaft

29.05.13 Bm

0 625 1.250 2.500
Meter

N

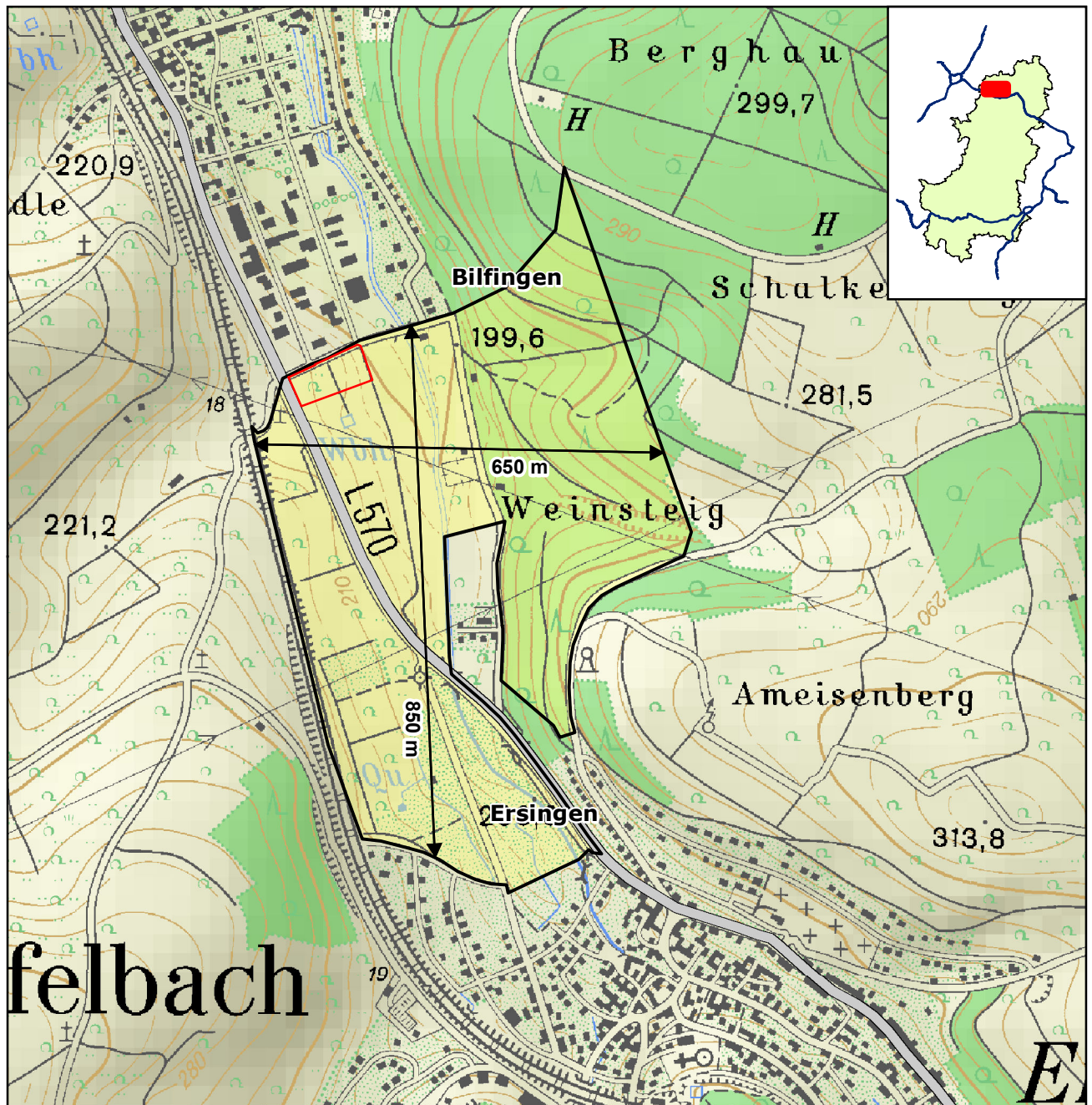
1:50.000

Datenquelle:
Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS- Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: „TK 50-Schrift“
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9-1/19


Wir planen die Zukunft der Region

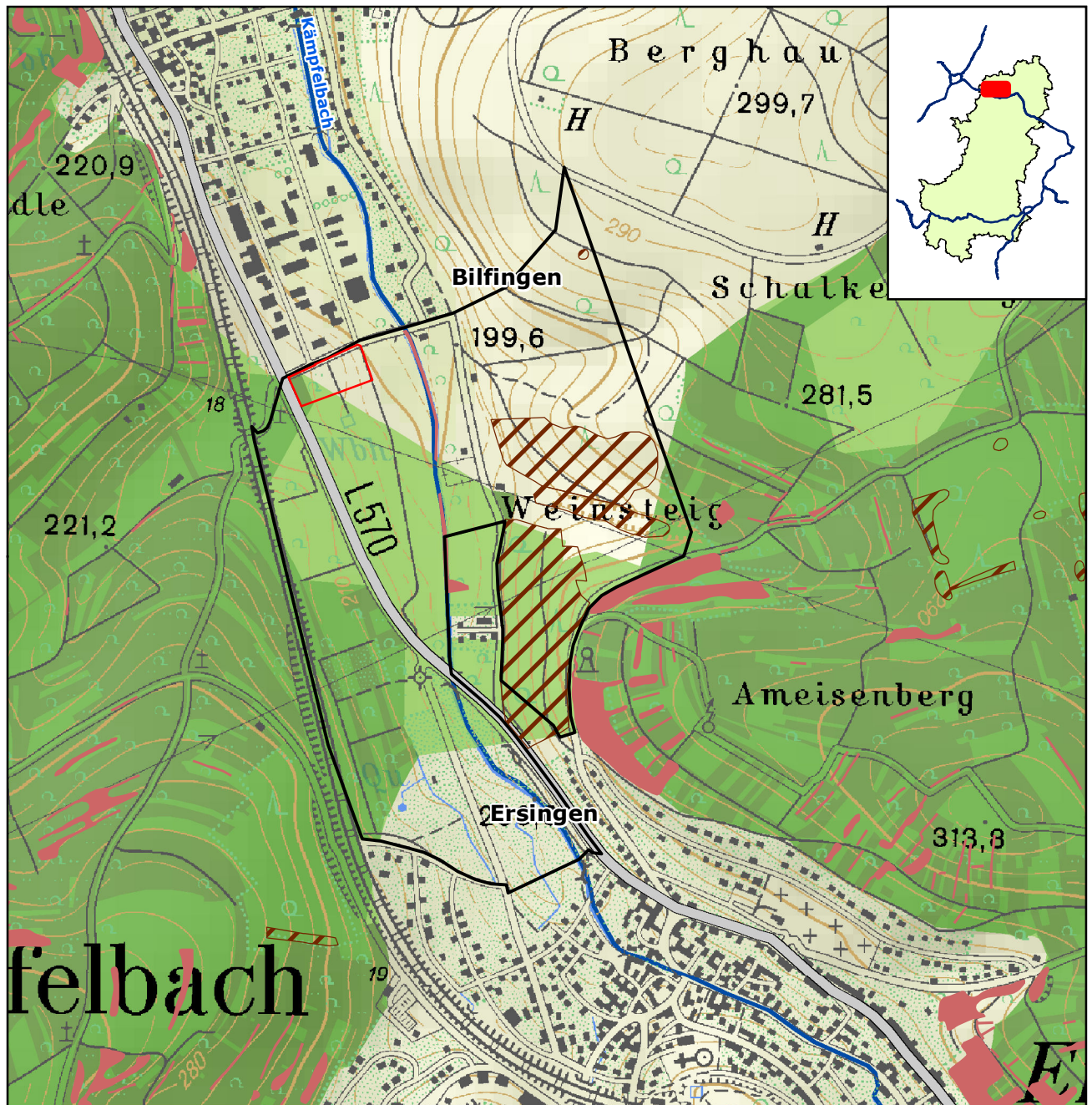
Regionalverband
Nordschwarzwald

Karte 3b: Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
 Kenngrößen der Grünzäsur



Legende	Umweltbericht Karte 3b: Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild Kenngrößen der Grünzäsur	N
<ul style="list-style-type: none"> Grünzäsur im Offenland Grünzäsur im Wald Plangebiet Einzelhandel Wald ↔ Grünzäsur Kenngrößen 	29.05.13 Bm/Bl	
		1:10.000
	Datenquelle: Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1:25 000" © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19	

Karte 4: Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität



Legende

- Grünzäsur
- Plangebiet Einzelhandel
- besonders geschützte Biotope nach §30a LWaldG
- besonders geschützte Biotope nach §32 LNatschG
- Gewässerachse Kämpfelbach

Biotopverbund mittlere Standorte (LUBW)

- Kernfläche
- Kernraum
- 500m Suchraum
- 1000m Suchraum

Umweltbericht
Karte 4: Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität

29.05.13 Bm/Bl

0 125 250 500
Meter



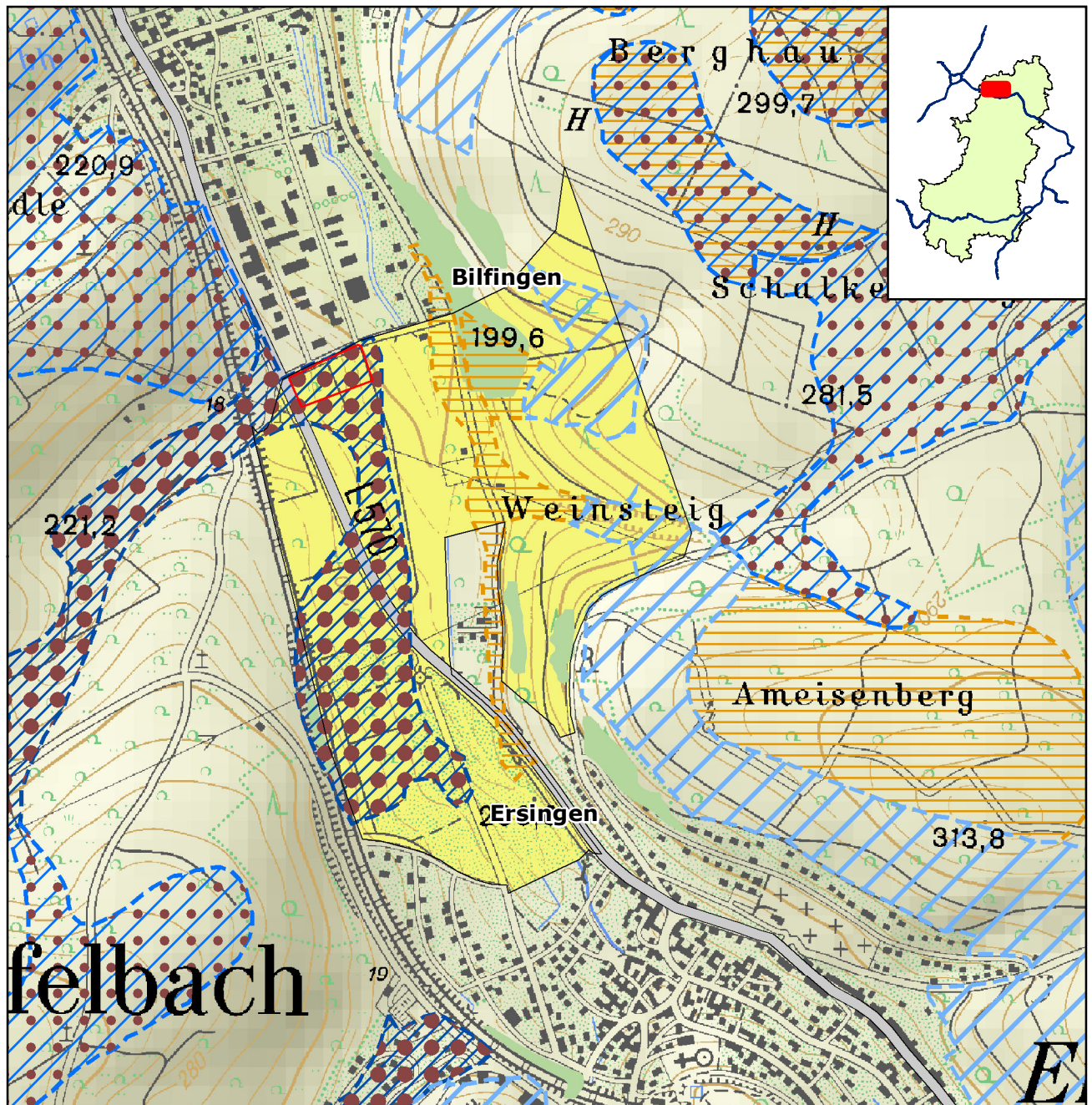
1:10.000

Datenquelle:
Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1:25 000"
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19



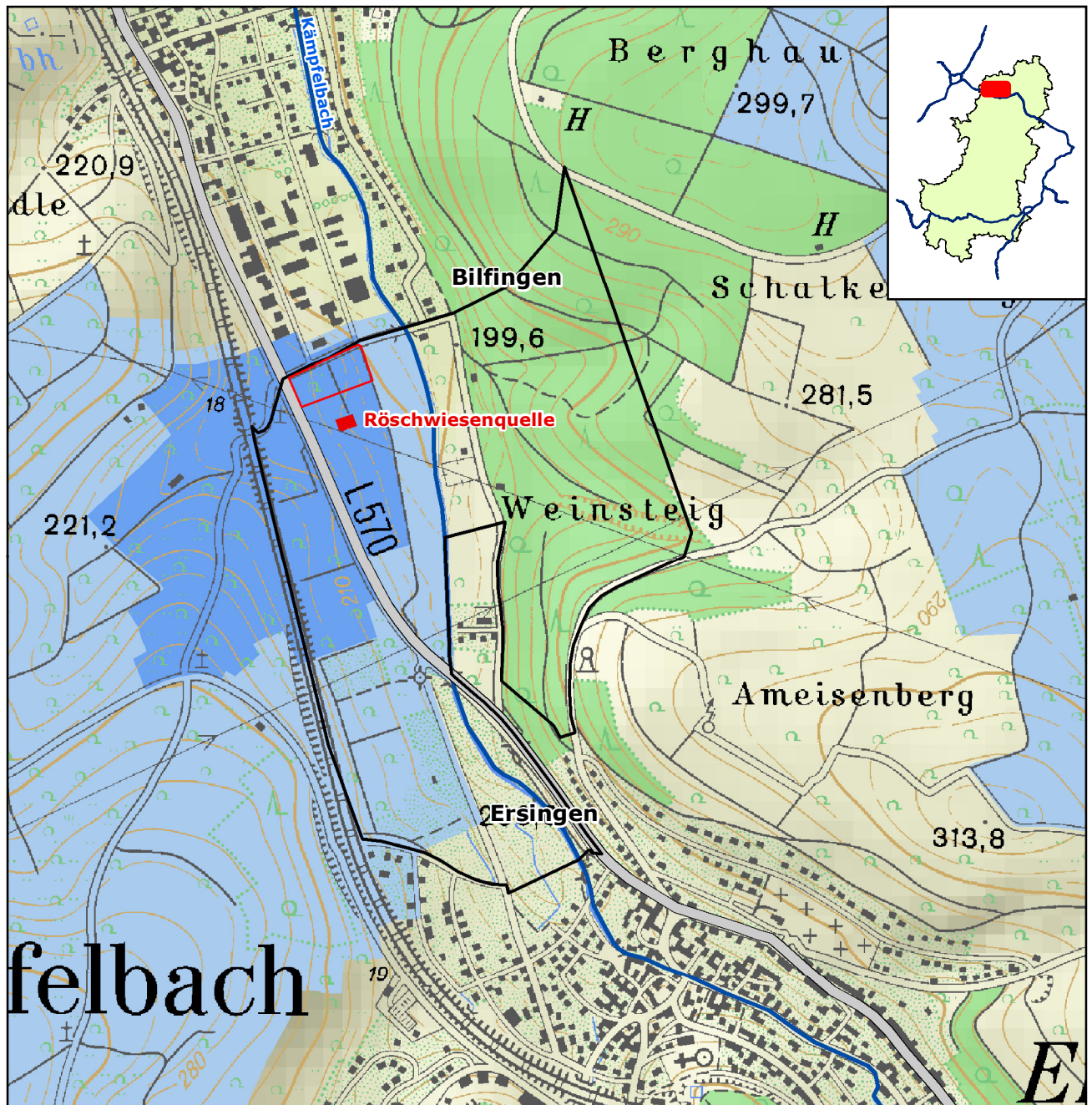
Regionalverband
Nordschwarzwald

Karte 5: Schutzgut Boden



<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünzäsur Plangebiet Einzelhandel Bodenschutzwald Standort für Kulturpflanzen (LGRB) <ul style="list-style-type: none"> hoch sehr hoch Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (LGRB) <ul style="list-style-type: none"> mittel hoch sehr hoch Standort für natürliche Vegetation (LGRB) <ul style="list-style-type: none"> mittel 	<p>Umweltbericht Karte 5: Schutzgut Boden</p> <p>29.05.13 Bm/Bl</p>	<p style="text-align: center;">N</p> <p style="text-align: center;">1:10.000</p>
<p style="text-align: center;">0 125 250 500 Meter</p>		<p style="text-align: center;">Datenquelle: Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1:25 000" © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Regionalverband Nordschwarzwald</p>

Karte 6: Schutzgut Wasser




Legende

- Grünzäsur
- Plangebiet Einzelhandel
- Wald
- Gewässerachse Kämpfelbach
- Wasserschutzgebietszone I
- Wasserschutzgebietszone II
- Wasserschutzgebietszone III

Umweltbericht
Karte 6: Schutzgut Wasser

29.05.13 Bm/Bl

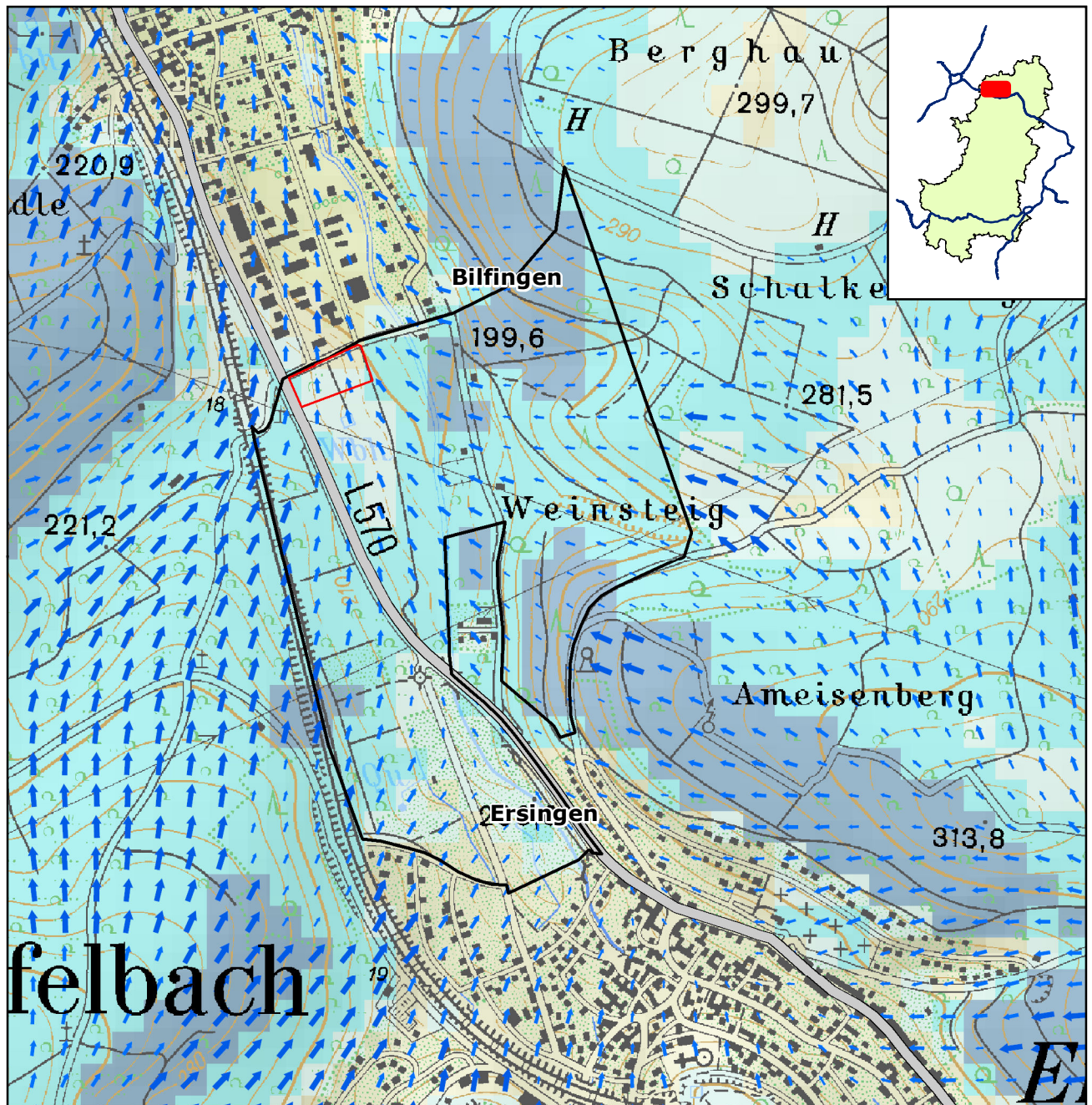
0 125 250 500
Meter

N

1:10.000

Datenquelle:
Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1:25 000"
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19



Karte 7: Schutzgut Klima, Luft



Legende

- Grünzäsur
- Plangebiet Einzelhandel

Kaltluftentstehungsgebiete und Abflußbahnen (MORO 2011)
in m/sec

- < 0,2
- 0,2 bis 0,3
- 0,3 bis 0,5
- 0,5 bis 1,0
- > 1,0

Kaltluftproduktion

- Mäßig
- Hoch
- Sehr hoch

Umweltbericht
Karte 7: Schutzgut Klima, Luft

29.05.13 Bm/Bl

0 125 250 500
Meter



1:10.000

Datenquelle:
Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK), WIBAS-Daten der LUBW (2012) sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "TK 1:25 000"
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az.:2851.9/19



Regionalverband
Nordschwarzwald

